

Vd
165

Nachricht,

Wie die hohen Herrschafften, bey ereignetem
Absterben
Ihro Majest. der Königin
trauren werden.

I.
Ihro Königl. Majest. trauren *Violet*, und bleibet der Orden auf be-
nen Kleidern und Mänteln wie vor und nach, und haben einen
Violet überzogenen *Zuch*.

II.

Ihro Königl. Hoheit der Prinz, würden vier Monath schwarz
kräset *Tuch* nur oben mit einem und in der Gestalt mit drey Knöpfen,
überzogenen *Degen*, und in solcher acht Wochen *Poignets* und *Pleureu-*
sen, schwarze *corduanene* rauhe *Schuhe* und schwarz angelauffene
Schnallen, die andern vier Monathe schlecht schwarzes *Tuch* und
schlecht weisses Zeug, nebenst einem schwarz überzogenen *Zuch* tragen.
Die letztern vier Monathe aber sich schwarz mit *Spizen* kleiden.

III.

Die Durchl. jungen Prinzen würden sich ebenfalls solcher *Klei-*
dung bedienen können.

IV.

Ihro Königl. Hoheit die *Princessin*, könnten, wenn es Derselben
gnädigst gefällig, Ihro Königl. Majest. als *Schwieger-Mutter*, wie
eine leibliche Mutter betrauren, nehmlich auf dem Kopffe eine breite
schwarze *Schneppe* von *Crepp-Flohr*, zwey schwarze *Flohr-Kappen*,
wenn sie ausgehen oder fahren, und eine grosse *Voile*.

Die *Kleidung* könnte seyn, ein langer *Rock* von gekröpfften *Tuche*,
oder *Englischen Creppon* mit spizigen *Ärmeln*, um den Hals herum zuge-
macht, und mit einer *Holländischen Leinwand* um den Hals herum auf-
geschlagen, auch vorne mit einem dergleichen *Umschlage*.

Im

Im Hause könten Ihre Hohheit auf dem Kopffe weiß von Holländischer klarer Leinwand mit breiten Säumen gehen, und eine weiße breite Schreppe auf der Stirne haben. Sonsten könten auch Ihre Königl. Hohheit bey dermahligen Umständen wohl in einer Adrienne von schwarzen Englischen Creppe gehen.

Extract, aus dem Reglement, wornach sich die Ministres wegen der Trauer zu achten haben.

Die geheime Cabinets-Ministres, würckl. geheimbden Rätthe und Generals, auch die so mit selbigen in gleichem Range stehen, sollen vier Monath trüret Tuch, oben mit einem und in der Gestalt mit drey Knöpfen auch überzogenen Degen und Stocke, denen es erlaubet, tragen, und den Huth mit schwarz seidenem Flohr überziehen lassen, und in solcher Zeit die ersten acht Wochen Poignets und Pleureulen in der breite wie gewöhnlich, schwarze rauhe corduanene Schuhe mit schwarz angelauffene Schnallen: Die andern vier Monathe schlecht schwarzes Tuch, und schlecht weißes Zeug ohne überzogenen Huth und Degen, die letzten vier Monathe aber schwarze Kleider und weißes Zeug mit Spitzen tragen,

Sollen die Ministres würckl. geheime Rätthe und Generals, auch die, so in gleichem Rang mit selbigen stehen, acht Monath schwarz überzogene Kuffschen mit Quasten und angehangten Wapen, und vier Monathe ein schwarz überzogenes Zimmer haben.

Die Laquais werden schwarz gekleidet, und tragen von Anfang der Trauer Achsel-Bänder, doch soll nicht weiß, schwarz, roth und gelb, wenn es gleich die Wapen so mit sich bringen, zusammen gegeben, sondern zum wenigsten eines davon ausgelassen werden, weiln diese Farben zusammen J. K. M. allein geben.

Sollen die Ministres vier Monath, an statt des rothen Siegellacks sich des schwarzen, auch Papier mit schwarzen Rändchen bedienen.

Die Ober-Chargen und die Titular geheime Rätthe gehen in gleicher Kleidung, und haben nur schwarz bezogene Kuffschen ohne Quasten mit angehefftesten Wapen, aber keine schwarz angeblitzte Zimmer.

Denen Dames von denen Ministres würckl. geheimen Rätthen und Generals, auch denen so in gleichem Rang mit selbigen stehen, ist die Trauer folgender Gestalt anzufagen,

Es werden selbige in vier Monathe schwarz kribirte Tuchene Kleidung an
Sortout. und zwar zwey Monathe mit spizigen Ermeln und Poignets, nebst ei-
nem schwarzen Nachtheuge von Crepp und breiter Schneppe, wie auch eine
Kappe und Voile eines starcken Strohhalms breit eingesäumet haben. Die auß-
deren zwey Monathe aber legen selbige die Poignets und spizigen Ermel nebst
der Kappe ab, und tragen schwarze Fantangen, kleine Schneppen und Voiles,
wie auch Cammertuchene Engageantes bestochen, Vier Monathe Tuchene
Kleider en manteaux, weiße Gages auf dem Kopff und engageantes. Die letz-
tern zwey Monathe seidene Kleider und Spiken.

Überdieses werden Sie die ersten acht Monathe, schwarz überzogene
Kutschen mit Quasten und angehefferten Wapen haben. Die Dames
von denen Cavaliers, welche die Ober- / Chargen bedienen, und von
denen Tintalar-geheimen Rätthen, gehen in gleicher Kleidung, haben aber nur
schwarz bezogene Kutschen ohne Quasten und angehefferte Wapen.

Die andern Dames gehen ebenfalls wie die ersten, haben aber keine bezoge-
ne Kutschen.

Die Laquais der Dames werden schwarz gekleidet, und tragen von An-
fang der Trauer Nessel-Bänder, jedoch soll keine Dame weiß, roth, schwarz
und gelb, wenn es gleich ihr Wapen so mit sich bringet, zusammen geben, son-
dern wenigstens etwas davon weglassen, weiln diese Farben zusammen J. K. M.
alleine geben.

Die General-Lieutenants, Cammer-Herren, Adelige Rätthe und andere
Cavaliers, sollen in bergesezter Trauer künfftig gehen: Als alle vorhersehende
Cavaliers und Adelige Rätthe tragen vier Monathe kribirt Tuch oben mit einem
und in der Gestalt mit drey Knöpfen, Crepp-Flöhre über den Huth mit einer
Schleiffe, überzogenen Degen und Stocke denen es erlaubet, und in solcher
Zeit die ersten acht Wochen über Poignets und Pleurenen in der Breite wie ge-
wöhnlich, schwarze rauche corduanische Schuhe mit schwarz-angelassenen
Schnallen. Die andern vier Monathe schlecht schwarzes Tuch und schlecht
weiß Zeug ohne Flöhre und ohne überzogenen Degen. Die leßtern vier Mo-
nathe schwarze Kleider und weiß Zeug mit Spiken. Die Laquais werden
selbich gekleidet und tragen von Anfang der Trauer Nessel-Bänder jedoch
soll nicht weiß, roth, schwarz und gelb, wenn es gleich die Wapen so mit sich
bringen, zusammen gegeben, sondern wenigstens eines davon weggelassen wer-
den, weil Ihr. Majest. der König diese Farben zusammen allein geben.

Sollen die Cavaliers und Rätthe vier Monath lang mit schwarzem
Siegel-Lack siegeln.

Die Obristen und Obrist-Lieutenants bedienen sich der Trauer, wenn
sie

10 165 07
sie nach Hofe wollen, die Majors und übrigen Officiers bis auf den Fähndrich
inclusive aber tragen die Feld-Binden und einen Flohr um den Arm, wenn
sie bey Hofe erscheinen.

Die Bürgerlichen Rätthe tragen ebenfalls vier Monathe kräut. Tuch
mit einem und in der Gestalt mit drey Knöpfen. Krepp-Flöhr um den Huth
und überzogene Degen, und in solcher Zeit die ersten acht Wochen über Poignets
ohne Pleurenlen, scharke rauhe condanene Schuhe mit schwarz-angelauffe-
nen Schnallen. Die andern vier Monathe tragen sie schlecht schwarzes
Tuch und schlecht weißes Zeug ohne überzogene Degen, und Flöhr. Die letz-
teren vier Monathe schwarzes Tuch und weißes Zeug mit Episen Tuch
fleiden die Bürgerlichen Rätthe die Bediente schwarz, jedoch ohne Achsel-Bän-
der.

Sollen dieselbe ebenfalls vier Monathe sich des schwarzen Siegel-Lacks
bedienen.

Vorherstehende Trauer soll den 9. Octobr. künfftig angeleget werden.

Dresden/ den 10. Sept.
1727.



Leipzig, zu finden bey Johann Gottlieb Bauchen,
Buchdrucker im grossen Fürsten-COLLEGIO.

ndrich
wenn

Tuch
Huth
pignets
lauffes
varges
Die leh
Nuch
Danz

Lachs

den.

ULB Halle

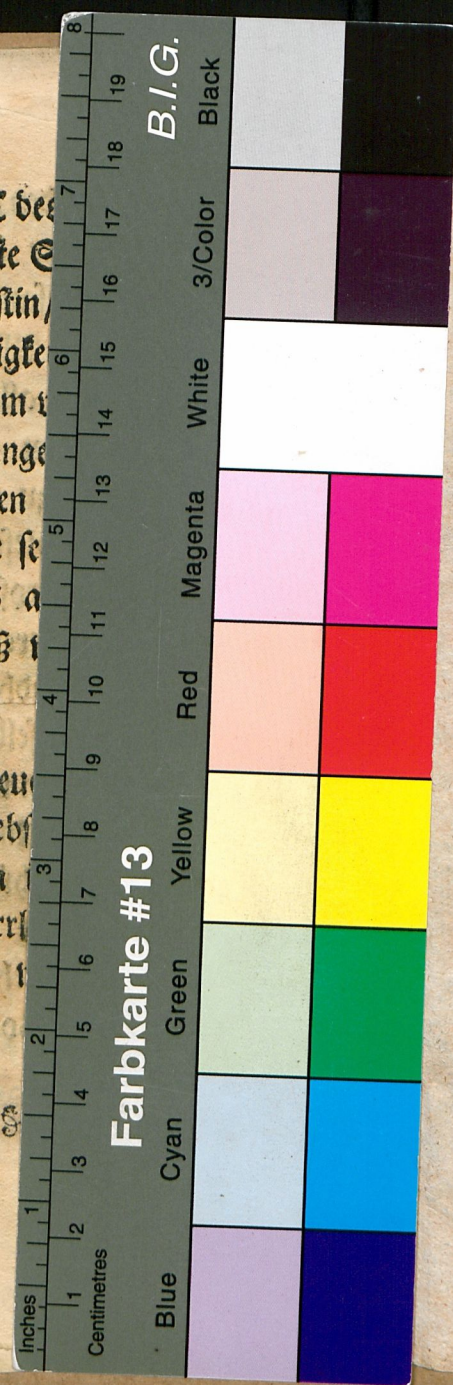
3

006 694 136



V D 178





Nachricht,

Wie die hohen Herrschafften, bey ereignetem
Absterben
Ihro Majest. der Königin
trauren werden.

I.
Ihro Königl. Majest. trauern *Violet*, und bleibet der Orden auf denen Kleidern und Mänteln wie vor und nach, und haben einen *Violet* überzogenen Zuch.

II.
Ihro Königl. Hoheit der Prinz, würden vier Monath schwarz feiste Tuch nur oben mit einem und in der Gestalt mit drey Knöpfen, überzogenen Degen, und in solcher acht Wochen Poigners und Pleurenfen, schwarze corduanene rauhe Schuhe und schwarz angelauffene Schnallen, die andern vier Monathe schlechte schwarzes Tuch und schlecht weisses Zeug, nebenst einem schwarz überzogenen Zuch tragen. Die letztern vier Monathe aber sich schwarz mit Spizen kleiden.

III.
Die Durchl. jungen Prinzen würden sich ebenfalls solcher Kleidung bedienen können.

IV.
Ihro Königl. Hoheit die Princessin, könnten, wenn es Derselben gnädigst gefällig, Ihro Königl. Majest. als Schwieger Mutter, wie eine leibliche Mutter betrauren, nehmlich auf dem Kopffe eine breite schwarze Schneppe von Creppz Flohr, zwey schwarze Flohr Kappen, wenn sie ausgehen oder fahren, und eine grosse Voile.

Die Kleidung könnte seyn, ein langer Rock von geköpfften Tuche, oder Englischen Creppon mit spizigen Ärmeln, um den Hals herum zuge macht, und mit einer Holländischen Leinwand um den Hals herum aufgeschlagen, auch forne mit einem dergleichen Umschlage.

Im